

# Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Hexental für das Jahr 2023

I.

## Zweckverband Wasserversorgung Hexental

### Mitgliedsgemeinden



## Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Hexental am 12. Dezember 2022 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	770.500 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	770.500 €
1.3	<b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	- €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	- €
1.6	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	- €
1.7	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	- €

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	763.700 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	611.600 €
2.3	<b>Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	152.100 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	- €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	313.000 €
2.6	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 313.000 €
2.7	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 160.900 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	313.000 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	152.100 €
2.10.	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	160.900 €
2.11	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- €

### § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 313.000 Euro.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 1.745.000 Euro.

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 500.000 Euro.

### § 5 Umlagen

- |  |               |
|--|---------------|
| 1. Die Umlage für Zinsen beträgt   | 25.900 Euro.  |
| 2. Die Umlage für Abschreibung beträgt   | 152.100 Euro. |
| 3. Die Umlage für die Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens<br>(Verbandsanlagen) beträgt            | 100.000 Euro. |
| 4. Die Betriebsumlage beträgt  | 304.950 Euro. |
| 5. Die Investitionsumlage beträgt<br>und ist als Sonderposten für Vermögensgegenstände zu passivieren. | 0 Euro.       |

6. Die Erhöhung des Eigenkapitals (Kapitalrücklage) beträgt	0 Euro.
7. Die Rückzahlung des Eigenkapitals (Kapitalrücklage) beträgt	37.700 Euro.

### **§ 6 Weitere Bestimmungen**

Die von den Mitgliedsgemeinden zu tragenden Umlagen sind aus der Anlage ersichtlich.

#### **II.**

Mit Schreiben vom 13. Januar 2023 hat das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2023 bestätigt und die genehmigungspflichtigen Teile genehmigt.

#### **III.**

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 liegt gemäß § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Zeit

**von Montag, den 30. Januar bis einschließlich Dienstag, den 7. Februar 2023**

am Sitz des Zweckverbandes Wasserversorgung Hexental, Rathaus Merzhausen, Friedhofweg 11, 79249 Merzhausen während den üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

#### **IV.**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Hexental geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Merzhausen, den 25. Januar 2023  
gez. Markus Rees, Verbandsvorsitzender